Preisbedingungen und Preisblatt der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH

§ .
Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeitsentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grundentgelt) sowie Entgelt für die Wärmemessung zusammen. Mit dem Wärmeentgelt sollen insbesondere die im Folgenden aufgezählten Gesamtgestehungskosten refinanziert und ein Gewinn erzielt werden.
2. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist insbesondere für die Kosten der Erzeugung und des Transports der Wärme (Fernwärme i.S.d. AVBFernwärmeV, § 2 Abs. 2 FFVAV) bis zur Übergabestelle des Kunden zu zahlen.
3. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist insbesondere für die Kosten der Leistungsbereitstellung, darunter die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Wärme sowie für die Kosten des verbrauchsunabhängigen Personalaufwands, zu zahlen.
4. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist insbesondere für die bei der Messung und Abrechnung anfallenden Kosten, die sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuerreinrichtung richten, zu zahlen.
5. In den Wärmeentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten, sofern einschlägig:
   a) Stromsteuer auf Strombezug
   b) Privilegierung Stromsteuer
   c) mit den Stromnetzentgelten verbundene gesetzliche Belastungen
   d) Energiesteuer auf Erdgasbezug
   e) Privilegierung Energiesteuer
   f) Gasumlagen und entsprechende Erdgaspreisbestandteile
   g) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
   h) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
6. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ .
Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Wärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage 1: Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird als Summe aus dem Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Leistungspreis (LP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.
6. Das Messentgelt wird ist als Pauschalbetrag pro verbauten Messgerät in EUR/Jahr ermittelt.
7. Das Messentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ .
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Wärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklauseln nach § 4 unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Wärmeversorgung) und Gegenleistung (Wärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich in einem Fall des Abs. 12 anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
   a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
   b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, EnSiG und sonstige Gasumlagen nach § 1 Abs. 5 etc.),
   c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),

   die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
   a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
   b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
   c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt oder vorhersehbar war, und
   d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 mit noch angemessenem Spielraum zu der Entwicklung der tatsächlichen Kosten erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Wärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 - 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
7. Anpassungen der Preise nach Abs. 3 - 6 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
   Das Wärmeversorgungsunternehmen ist bei kurzfristigen Veränderungen von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Abs. 6 angemessen zu verkürzen. Das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Abs. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.
8. Änderungen der Preise nach Abs. 2 - 7 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 - 7 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
9. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der

Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

10. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 8 oder einer Einrede nach Abs. 9 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.

11. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 - 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Wärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen-, Paragraphen und Absatznummer jeweils als spezieller.

12. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anzupassen oder zu ergänzen, wenn

    a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder

    b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Wärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder

    c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn

        aa) eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist oder

        bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat oder

        cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich geändert hat, oder

        dd) sich der Umwandlungsfaktor aufgrund einer Veränderung der Umwandlungs- oder Verteilungsverluste wesentlich geändert hat, oder

    d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben, oder

    Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Abs. 8 - 10 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z.B. 2015=100 durch 2020=100), so sind die Basiswerte (z.B. BM_0, G_0, L_0 etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten umbasierten Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 12 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ .
Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 25 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgasbezugskosten (EG/EG_0), zu 15 % entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (EUA/EUA_0), zu 5 % entsprechend der Entwicklung der vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe jeweils ermittelten, veränderlichen Gasspeicherumlage und RLM Bilanzierungsumlage (Uml/Uml_0) (Kostenelemente) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times \left(0{,}25 + 0{,}45 \times \frac{EG}{EG_0} + 0{,}15\frac{EUA}{EUA_0} + 0{,}05\frac{Uml}{Uml_0} + 0{,}10\frac{ME}{ME_0}\right)$$

Darin sind enthalten:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP_o = **der zum 01.01.2025 gültige Basis-Arbeitspreis beträgt 13,96 ct/kWh (netto)**

EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preisindex für positive Ausgleichsenergie (Erdgas) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE). Dieser wird aus dem arithmetischen Mittel der vom Marktgebietsverantwortlichen THE täglich veröffentlichten Preisen für einen Dreimonatszeitraum beginnend ab dem vierten Monat für den Zeitpunkt der Preisanpassung ermittelt in ct/kWh.

Beispiel für das zweite Quartal 2025: Maßgeblich ist das arithmetische Mittel der täglich veröffentlichten Preise vom 01.12.2024 bis 28.02.2025.

Die Daten können unter Trading Hub Europe > Veröffentlichungen > Preise > Ausgleichsenergiepreise abgerufen werden.

EG_0 = der Basiswert ist das arithmetische Mittel der Tagesschlusspreise für positive Ausgleichsenergie (Erdgas) für den Referenzzeitraum vom 01.08.2024 bis 31.10.2024 in ct/kWh. **Der Basiswert beträgt 3,93 ct/kWh.**

EUA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preisindex für die Berechtigung zur Emission von Treibhausgasen nach dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Dieser wird aus dem arithmetischen Mittel der von der Intercontinental Exchange (ICE) täglich veröffentlichten Tagesschlusspreise für einen Dreimonatszeitraum beginnend ab dem vierten Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung in EUR/t CO_2äqul ermittelt.

Beispiel für das zweite Quartal 2025: Maßgeblich ist das arithmetische Mittel der täglich veröffentlichten Tagesschlusspreise vom 01.12.2024 bis 28.02.2025.

Die Daten können unter https://www.ice.com/products/18709519/EUA-Daily-Future/data?marketId=400431&span=2 abgerufen werden.

EUA_0 = der Basiswert ist das arithmetische Mittel der von der Intercontinental Exchange (ICE) täglich veröffentlichten Tagesschlusspreise für die Berechtigung zur Emission von Treibhausgasen nach dem europäischen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) für den Referenzzeitraum vom 01.08.2024 bis 31.10.2024 in EUR/t CO_2äqul (CO_2-Preis). **Der Basiswert beträgt 66,20 EUR/t CO_2äqul.**

Uml = die Summe der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Umlagen und Aufschläge im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE). Aktuell umfasst sind insbesondere die RLM-Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlagen, die Biogasumlage sowie das Konvertierungsentgelt. § 3 Abs. 3 und Abs. 5 bleiben unberührt.

Uml_0 = = Der Basiswert ist die Summe der zum 31.10.2024 veröffentlichten Umlagen und Aufschläge im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) in EUR/MWh. Der Basiswert beträgt 2,50 EUR/MWh.

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Verbraucherpreisindex: Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“, “Wärmepreisindex (Fernwärme,einschl. Betriebskost.)“, (Positionscode „CC13-77“) ermittelt. Herangezogen wird das arithmetische Mittel des Wärmeindex für einen Dreimonatszeitraum beginnend ab dem fünften Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.

Beispiel für das zweite Quartal 2025: Maßgeblich ist das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex vom November 2024 bis Januar 2025.

Abrufbar unter www.genesis.destatis.de, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61111-0006“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Auswahloption in dem Feld „Vorspalte“ „Anderes Merkmal auswählen“ anklicken und in der Dropdown-Liste „Verwendungszw.d.Individualkonsums,Sonderpositionen“ auswählen und „Anwenden“ klicken. Anschließend die Dropdown-Liste in

dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: Verwendungszw.d.Individualkonsums,Sonderpositionen“ aus-wählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „CC13-77“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Kopfzeile“ und Auswahl der gewünschten Jahre in der Dropdown-Liste „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

ME_0 = der Basiswert ist das arithmetische Mittel des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Juli 2024 bis September 2024 (2020 = 100). **Der Basiswert beträgt 173,77.**

2. Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 60 % (Fixanteil) zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (I/I_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$LP = LP_0 \times \left(0{,}60 + 0{,}10\frac{L}{L_0} + 0{,}30\frac{I}{I_0}\right)$$

Darin sind enthalten:

LP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis.

LP_0 = **der für den Kunden zum 01.01.2025 gültige Basis-Leistungspreis beträgt 1.430,00 Euro pro Jahr für Kunden bis einschließlich 10 kW-Anschlussleistung sowie 146,00 EUR/kW/Jahr für Kunden mit einer Anschlussleistung über 10 kW und bis 80 kW. Der Basis-Leistungspreis für alle anderen Kunden beträgt 139,80 EUR/kW/Jahr.**

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Energieversorgung. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahl.“ „Energieversorgung“ (Positionscode „WZ08-D“) ermittelt. Herangezogen wird das arithmetische Mittel des Lohnkostenindex für einen Dreimonatszeitraum beginnend ab dem fünften Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.

Beispiel für das zweite Quartal 2025: Maßgeblich ist das arithmetische Mittel des Lohnkostenindex vom November 2024 bis Januar 2025.

Abrufbar unter „www-genesis.destatis.de“, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „62231-0001“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: WZ2008 (ausgewählte Positionen))“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „WZ08-D“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken. In dem Feld „Kopfzeile“ alle „Inhalte“ außer „Inhalt (Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne Sonderzahl. (2020=100)“ durch Anklicken der „Augensymbole“ ausblenden und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Vorspalte“, „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

L_0 = der Basiswert ist das arithmetische Mittel des Lohnkostenindex für den Referenzzeitraum Juli 2024 bis September 2024 (2020 = 100). **Der Basiswert beträgt 114,37.**

I = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex für gewerbliche Produkte. Dieser wird aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, „Erzeugerpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen“ „Investitionsgüter“ (Positionscode „GP-X008“) ermittelt.

Herangezogen wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex für einen Dreimonatszeitraum beginnend ab dem fünften Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.

Beispiel für das zweite Quartal 2025: Maßgeblich ist das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex vom November 2024 bis Januar 2025.

Abrufbar unter „www-genesis.destatis.de“, im Feld „Was suchen Sie?“ Tabellencode „61241-0004“ eingeben und suchen, links in der Kopfzeile der Tabelle "Anpassen" anklicken, die Dropdown-Liste in dem Feld „Vorspalte“ „Merkmal: Sonderpositionen)“ auswählen, den Auswahlkasten links neben „Code“, „Alles abwählen“ klicken und in dem Eingabefeld nach dem Positionscode „GP-X008“ suchen, den gewünschten Index auswählen, „Anwenden“ anklicken. In dem Feld „Kopfzeile“ alle „Inhalte“ außer „Inhalt (Investitionsgüter)“ durch Anklicken der „Augensymbole“ ausblenden und in der Liste nach den jeweiligen Werten suchen. Gegebenenfalls ist der Zeitraum mithilfe des Feldes „Vorspalte“, „Merkmal: Jahr“ anzupassen und anzuwenden.

I_0 = der Basiswert ist das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2024 bis September 2024 (2020 = 100). **Der Basiswert beträgt 115,97.**

3. Der Messpreis (MP) ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (I/I_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times \left(0{,}5\frac{L}{L_0} + 0{,}50\frac{I}{I_0}\right)$$

Darin sind enthalten:

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis.

MP_0 = **der zum 01.01.2025 für den Kunden gültige Basis-Messpreis beträgt 98,55 €/Jahr für Kunden unter 80 kW Anschlussleistung sowie 299,33 €/Jahr für alle anderen Kunden (Oktober 2024).**

L, L_0, I und I_0 entsprechen den Werten des Leistungspreises gem. Abs. 2.

4. Der Arbeitspreis (AP), der Leistungspreis (LP) und der Messpreis (MP) werden jeweils mit Wirkung zum 01.01., zum 01.04., zum 01.07. sowie zum 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 3 angepasst.

5. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

§ .
Allgemeines Änderungskündigungsrecht

1. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Kalenderjahres) zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), wenn sich die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Wärme seit Vertragsbeginn wesentlich verändert haben und die Kostenveränderung weder den Anpassungstatbestand eines Preisanpassungsrechts gemäß § 3 erfüllt noch von einem Kostenindex eines Kostenelements der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.

2. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Kündigung nach Abs. 1 unter Setzung einer angemessenen Annahmefrist den Abschluss eines neuen Wärmeversorgungsvertrags zu geänderten Bedingungen anzubieten (Änderungskündigungsrecht).

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zur Kündigung bei Störung der Geschäftsgrundlage oder zur Kündigung nach den AVBFernwärmeV, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 2, 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV und der §§ 313 Abs. 3 Satz 2, 314 BGB, bleibt unberührt.

§ .
Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt Wärme der Gemeindewerke Großkrotzenburg

Gültig ab dem 01.04.2025

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Wärmeabnahme	Preis netto	Preis brutto
Für die gesamte Wärmeabnahme	16,05 ct/kWh	19,10 ct/kWh

1.2 Leistungs-/Grundpreis

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Bis 10 kW Anschlussleistung	1.433,08 Euro/a	1.705,37 Euro/a
Ab 11 kW Anschlussleistung	146,31 Euro/kW/a	174,11 Euro/kW/a
Ab 80 kW Anschlussleistung	140,10 Euro/kW/a	166,72 Euro/kW/a

1.3 Messentgelt

Anschlussleistung	Preis netto	Preis brutto
Je Messgerät bis 80 kW	99,16 Euro/a	118,00 Euro/a
Je Messgerät über 80 kW	301,19 Euro/a	358,42 Euro/a

In den genannten Bruttopreisen dieses Preisblattes ist die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % enthalten, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben. Zur Verrechnung kommt stets der gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuersatz zum Zeitpunkt der fertig erstellten Leistung.

Die Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Bei der Rechnungsstellung werden die Nettopreise zugrunde gelegt; die Umsatzsteuer wird auf den Nettobetrag der Rechnung erhoben.

Nachtrag:

Zum 01.01.2025 wird pro kW/a ein Nachlass in Höhe von 43,37 € (inkl. 19% Umsatzsteuer) gewährt. Dieser wird in der Abrechnung separat ausgewiesen und direkt von den Gesamtkosten abgezogen. Der Nachlass gilt für alle oben stehenden Leistungsstaffeln (1.2).